



# S T A T U T E N

DES SPIELGRUPPEN-VEREINS RÜFENACHT

# INHALTSVERZEICHNIS

1. SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

2. MITGLIEDSCHAFT

3. ORGANISATION

4. FINANZEN

5. HAFTUNG

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7. STATUTENREVISION

8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# 1. SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

## SITZ

### Artikel 1

Der Spielgruppen-Verein Rüfenacht mit Sitz in Rüfenacht (Gemeinde Worb) bildet einen Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

## ZWECK UND AUFGABEN

### Artikel 2

Der Spielgruppen-Verein Rüfenacht bezweckt die Förderung der geistigen und körperlichen Erziehung der vorschulpflichtigen Kinder im Bereich des Gemeindeteils Rüfenacht, soweit diese Aufgabe nicht von der politischen Gemeinde Worb wahrgenommen wird. Er sucht dieser Zweckbestimmung, vor allem durch den Betrieb von Spielgruppen für vorschulpflichtige Kinder, gerecht zu werden.

Die Gruppen des Spielgruppen-Vereins Rüfenacht werden auf gemeinnütziger Grundlage geführt und stehen Kindern aller Volkskreise offen.

## BEDINGUNGEN FÜR AUFNAHME IN DIE SPIELGRUPPE

### Artikel 3

In der Regel nimmt die Spielgruppe Kinder ab dem 2. bis 5. Lebensjahres auf. Für jedes Kind ist ein Elternbeitrag und ein Administrationsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Vorstand bestimmt. Der Administrationsbeitrag beträgt 30.- pro Jahr pro Kind. Für Kinder minderbemittelter Eltern wird der Elternbeitrag teilweise oder ganz durch die entsprechenden Sozialdienste übernommen.

Die Anmeldung eines Kindes erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, für das ganze Spielgruppenjahr. Eine Kündigung ist nur auf das Ende des jeweiligen Quartals möglich, eine Kündigung auf das vierte Quartal ist nicht möglich. Bei längerer Abwesenheit, Krankheit, Ferien, etc. ist der Quartalsbeitrag für das laufende Quartal in vollem Umfang zu entrichten.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### AUFNAHME

#### Artikel 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages durch Unterschrift verpflichtet. Die Eltern der die Spielgruppe besuchenden Kinder sind mitgliedschaftspflichtig.

### AUSTRITT

#### Artikel 5

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Austritt des Kindes aus der Spielgruppe.

## 3. ORGANISATION

### VEREINSGESCHÄFTE

#### Artikel 6

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- 1 die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung
- 2 den Vorstand
- 3 den Rechnungsrevisor

#### Artikel 7

Das Vereinsjahr ist mit Ausnahme einer zusätzlichen Ferienwoche (Kalenderwoche 6) identisch mit dem Schul- und Kindergartenjahr (geführt nach dem immerwährenden Kalender für die Kindergärten in der Gemeinde Worb).

## ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

### Artikel 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss und erledigt folgende Geschäfte:

- 1 Wahl von Stimmezählern
- 2 Genehmigung der Traktanden und des Protokolls der Hauptversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- 3 Beratung und Genehmigung des Budgets
- 4 Änderung der Statuten
- 5 Wahl des Vorstandes
- 6 Wahl des Rechnungsrevisors
- 7 Behandlung von weiteren Geschäften, die vom Vorstand vorgelegt und den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

## AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

### Artikel 9

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- 1 Auf Beschluss des Vorstandes
- 2 Auf Begehren eines Viertels sämtlicher Mitglieder

An ihr können sämtliche Geschäfte wie an der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden.

## ABSTIMMUNG

### Artikel 10

Alle Mitglieder haben in der Hauptversammlung gleiches Stimmrecht. Das Mitglied kann durch den Ehepartner vertreten werden. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. PräsidentIn und SekretärIn amten auch in dieser Eigenschaft an der Hauptversammlung.

## VORSTAND

### Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- 1 PräsidentIn
- 2 SekretärIn
- 3 KassierIn

Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand obliegt:

- 1 Leitung des Vereins
- 2 Vertretung des Vereins nach aussen
- 3 Erledigung der laufenden Geschäfte
- 4 Handhabung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- 5 Überwachung der Spielgruppen
- 6 Wahl der SpielgruppenleiterInnen
- 7 Festsetzen und Vorbereiten der Traktanden und Anträge für die Hauptversammlung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Als LeiterIn einer Spielgruppe kann eine hierfür qualifizierte Person gewählt werden.

Die SpielgruppenleiterInnen können in den Vorstand gewählt werden.

## RECHNUNGSREVISOR/IN

### Artikel 12

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr ein/e Rechnungsrevisor/in, wovon eine/r ein Vereinsmitglied sein muss.

# 4. FINANZEN

## EINNAHMEN

### Artikel 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 1 jährlichen Beiträgen der Mitglieder von Fr. 25.-
- 2 Administrationsbeiträgen
- 3 Elternbeiträgen
- 4 sonstigen dem Verein zufließenden Beiträgen oder Legaten

## JAHRESBEITRAG

### Artikel 14

Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er ist mit der ersten Rechnung zu begleichen.

## AUSGABENKOMPETENZ

### Artikel 15

Der Vorstand ist zuständig für einmalige Ausgaben, für Sachgeschäfte bis Fr. 10'000.-- pro Vereinsjahr.

# 5. HAFTUNG

## HAFTUNG

### Artikel 16

Die SpielgruppenleiterInnen sind gegen Betriebsunfall zu versichern.

## ÜBRIGE HAFTUNG

### Artikel 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Dieses setzt sich gemäss Art. 13 zusammen. Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich Fr. 25.-

# 6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## UNTERSCHRIFT

### Artikel 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- 1 In administrativen Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder einzelunterschriftsberechtigt.
- 2 In finanziellen Angelegenheiten sind der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin einzelunterschriftsberechtigt.



## 7. STATUTENREVISION

### Artikel 19

Anträge, die eine Änderung der Statuten bedingen, müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Zu ihrer Annahme sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

## 8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Artikel 20

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen, so fällt sämtliches, nach Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen den Kindern von Rüfenacht bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen zu. Diese Einrichtungen sind durch die Hauptversammlung zu bestimmen, an welcher der Antrag auf Auflösung gutgeheissen wird.

# 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Artikel 21

Die vorstehenden Statuten ersetzen jene vom 23. Dezember 2020 und treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Beschlossen an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 14. März 2022.

Im Namen des Spielgruppen-Vereins Rüfenacht

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Regina Widmer

Aziliz Renggli

Rüfenacht, 14. März 2022